

■ Stand: 05/2007

■ Best.-Nr. 430

BETRIEBSANWEISUNGEN FÜR DEN BETRIEB VON FLURFÖRDERZEUGEN FÜR MITGÄNGERBEDIENUNG

Beim Umgang mit Mitgänger-Flurförderzeugen sind Unfälle keine Seltenheit - das zeigen die Unfallanzeigen, die bei der Berufsgenossenschaft eingehen. Daher ist es wichtig, die Beschäftigten über die Gefährdungen beim Umgang mit Mitgänger-Flurförderzeugen zu informieren. In der Praxis haben sich Betriebsanweisungen bewährt, die am Arbeitsplatz ausgehängt und für Unterweisungen verwendet werden können. Aus diesem Grund fordert die Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" (BGV D27) in § 5:

- "(1) Der Unternehmer hat für den Betrieb von Flurförderzeugen eine Betriebsanweisung in schriftlicher Form zu erstellen.
- (2) Der Unternehmer hat die Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsanweisung beachtet wird.
- (4) Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten."

Die Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" weist darauf hin, dass die Betriebsanweisung unter anderem folgendes beinhalten soll:

Festlegung der bestimmungsgemäßen Verwendung,

- Hinweise auf unzulässige Verwendung,
- Angaben über Lagerung, Lagerflächen und Stapelung,
- Hinweise auf den Betrieb von Regalanlagen mit Schmalgängen,
- Verpflichtung der Bediener, die vom Hersteller oder Lieferer mitgelieferte Betriebsanleitung zu beachten.

Grundlage einer Betriebsanweisung für Mitgängerflurförderzeuge sind:

- Betriebsanleitung des Herstellers,
- betriebliche bzw. örtliche Gegebenheiten.

Ein Muster für eine Betriebsanweisung für Mitgänger-Flurförderzeuge finden auf der Rückseite. Dieses Muster ist nur ein Vorschlag und muss auf die Gegebenheiten im Betrieb angepasst werden.

Informationen

Broschüre "Sicherheit durch Betriebsanweisungen" (BGI 578), erhältlich bei Wolters Kluwer GmbH, Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied oder unter www.arbeitssicherheit.de

Betriebsanweisung für Mitgänger-Flurfahrzeug (gemäß §5 BGV D 27)

Betrieb/Abteilung

Otto GmbH

Arbeitsplatz/Tätigkeit Werkstatt I, Beladen von ...

(MUSTER)

ANWENDUNGSBEREICH

Betrieb von Flurförderzeugen für Mitgängerbedienung mit Beauftragung.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- Unkontrollierte Bewegungen durch unbeabsichtigtes oder unbefugtes Ingangsetzen
- Umsturz
- Herabfallen von Lasten
- Anfahren von Personen und Einrichtungen

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Die Betriebsanleitungen für die Flurförderzeuge müssen beachtet werden.
- Das Mitfahren auf den Flurförderzeugen für Mitgängerbedienung ist nicht erlaubt.
- Bei Abstellen des Flurförderfahrzeuges Schlüssel abziehen (außer der Bediener bleibt in Sichtweite).
- Beim Bedienen von Flurförderfahrzeugen für Mitgängerbedienung ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.
- Im Regallager dürfen die Schmalgänge nur unter Beachtung der dort festgelegten Verkehrsregelung betreten bzw. befahren werden.
- Bei Arbeitsende dürfen die Flurförderzeuge nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Die Schlüssel müssen in die jeweiligen Schlüsselkästen gehängt werden. Die Schlüsselkästen werden von Herrn/Frau abgeschlossen.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Werden an Flurförderzeugen Mängel festgestellt, so sind diese umgehend Herrn/Frau ... mitzuteilen, Herr/Frau entscheidet dann über weitere Maßnahmen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE

- Das Flurförderzeug unverzüglich stillsetzen.
- Die Unfallstelle sichern.
- Den Verletzten bergen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.
- Den Unfall unverzüglich melden (Tel.)

INSTANDHALTUNG; ENTSORGUNG

- Reinigungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur von den hierfür beauftragten Personen in der Werkstatt durchgeführt werden.
- Das regelmäßige Laden der Batterien ist von den hierfür beauftragten Fahrern selbst durchzuführen.